

Die neue GAP 2023 – 2027



Artikelserie GAP 2023 – 2027

- ▶ **1. Teil, April 2022:** „Zwei Säulen-Modell“ bleibt: Überblick zu Konditionalitäten, zu Inhalten der Säule 1 und ÖPUL-Maßnahmen
- ▶ **2. Teil, Mai 2022:** „Fruchtfolge und Erosionsschutz auf Ackerflächen“: GLÖZ 5, 6 und 7; ÖPUL-Maßnahmen, die den Ackerboden qualitativ erhalten und verbessern wollen: UBB, Bio und Erosionsschutz.
- ▶ **3. Teil, Juni 2022:** Biodiversität: GLÖZ 8 und Biodiversitätsflächen in UBB und Bio
- ▶ **4. Teil, Juli 2022:** Grünland und Tierwohl für RGVE: GLÖZ 1, 2 und 9; ÖPUL-Maßnahmen Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel, Heuwirtschaft, Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland, Weide und Stallhaltung Rinder
- ▶ **5. Teil, August 2022:** Obst, Wein und Hopfen – Auflagen und Maßnahmen
- ▶ **6. Teil, September 2022:** Änderungen bei GLÖZ 5, 6, 7 sowie Auflagen zum Gewässerschutz
- ▶ **7. Teil, Oktober 2022:** Die Bedeutung von Zwischenfrüchten ab 2023
- ▶ **8. Teil, November 2022:** Ausgleichszulage für Benachteiligte Gebiete
- ▶ **9. Teil, Dezember 2022:** Bewirtschaftung von Almen und Gemeinschaftsweiden

Die neue GAP 2023 – 2027



Foto: August Bittermann/LK NO

Bewirtschaftung von Almen und Gemeinschaftsweiden

Der Auftrieb von Weidetieren auf Almen und Gemeinschaftsweiden gilt als Basis für den Erhalt der Biodiversität und der Kulturlandschaft Alm. Fragen zu den zukünftigen Förderungen beantwortet der folgende Artikel.



DI August Bittermann
Tel. 05 0259 23201
august.bittermann@lk-noe.at

Bei den Förderungen der Almwirtschaft wurde darauf geachtet, die finanzielle Ausstattung kontinuierlich weiterzuführen und durch ein neues Referenzsystem auf Almen und Hutweiden mehr Stabilität und höhere Rechtssicherheit beim Feststellen der Almweideflächen zu erreichen.

Was sind Almweideflächen?

Almweideflächen sind beweidete, mit Futterpflanzen wie Gräser, Kräuter und Leguminosen sowie krautiger Vegetation bewachsene Flächen einer im Almkataster eingetragenen Alm. Zusätzlich zählen Feuchtstandorte mit entspre-

chendem Bewuchs und Beweidung dazu. Die Flächen dürfen nicht vom Heimgut bewirtschaftet werden, und es muss ein deutlicher Bewirtschaftungsunterschied zwischen den Grünlandflächen des Heimbetriebes und der Almweideflächen erkennbar sein.

Almweideflächen und Gemeinschaftsweiden

Damit Almweideflächen und Flächen von Gemeinschaftsweiden angerechnet werden können, braucht es einen Auftrieb von Rindern, Schafen, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) oder Neuweltkamelen von mindestens 60 Tagen.

Wer erhält Zahlungen?

Zahlungen aus der ersten Säule, also die Basiszahlungen auch für Almweideflächen und die Auftriebsprämien sowie aus der zweiten Säule die Ausgleichszulage erhält anteilig, je nach Auftrieb, der Auftrieb (= Heimbetrieb). Die Zahlungen aus den ÖPUL-Maßnahmen „Almbewirtschaftung“ und „Tierwohl – Behirtung“ erhält der Bewirtschafter der Alm.

Die Auftriebser auf Gemeinschaftsweiden erhalten keine Auftriebsprämien, aber eine höhere Basiszahlung je Hektar, gleich wie am Heimbetrieb, für die Weideflächen und die Ausgleichszulage. Die

Artikelserie GAP 2023 – 2027

- ▶ **1. Teil, April 2022:** „Zwei Säulen-Modell“ bleibt: Überblick zu Konditionalitäten, zu Inhalten der Säule 1 und ÖPUL-Maßnahmen
- ▶ **2. Teil, Mai 2022:** „Fruchtfolge und Erosionsschutz auf Ackerflächen“: GLÖZ 5, 6 und 7; ÖPUL-Maßnahmen, die den Ackerboden qualitativ erhalten und verbessern wollen: UBB, Bio und Erosionsschutz.
- ▶ **3. Teil, Juni 2022:** Biodiversität: GLÖZ 8 und Biodiversitätsflächen in UBB und Bio
- ▶ **4. Teil, Juli 2022:** Grünland und Tierwohl für RGVE: GLÖZ 1, 2 und 9; ÖPUL-Maßnahmen Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel, Heuwirtschaft, Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland, Weide und Stallhaltung Rinder
- ▶ **5. Teil, August 2022:** Obst, Wein und Hopfen – Auflagen und Maßnahmen
- ▶ **6. Teil, September 2022:** Änderungen bei GLÖZ 5, 6, 7 sowie Auflagen zum Gewässerschutz
- ▶ **7. Teil, Oktober 2022:** Die Bedeutung von Zwischenfrüchten ab 2023
- ▶ **8. Teil, November 2022:** Ausgleichszulage für Benachteiligte Gebiete
- ▶ **9. Teil, Dezember 2022:** Bewirtschaftung von Almen und Gemeinschaftsweiden



Foto: August Bittermann/LK-NO

detaillierten Informationen zur Ausgleichszulage können in der November-Ausgabe der „Die Landwirtschaft“ ab Seite 20 nachgelesen werden.

Die Bewirtschafter der Gemeinschaftsweiden können nicht an der „Almbewirtschaftung“ und „Tierwohl – Behirtung“ teilnehmen, dafür aber an anderen ÖPUL-Maßnahmen, wie zum Beispiel „Biologische Wirtschaftsweise“ oder „Umweltgerechte und Biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“.

1. Welche Zahlungen gibt es in der ersten Säule?

Im Rahmen der Direktzahlungen ab 2023 ist für den Auftrieb eine Flächenzahlung (Basiszahlung für Almweideflächen) und eine Auftriebsprämie für die Kategorien „Kühe“, „Mutterschafe und Mutterziegen“ und „Rinder ausgenommen Kühe“ vorgesehen.

Voraussetzungen

Um die Zahlungen zu erhalten, braucht es eine förderfähige Betriebsfläche von mindestens 1,5 Hektar (Heimgutfläche und anteilige Almweidefläche), wenn nur die Almauftriebsprämie beantragt wird, mindestens 150 Euro Auszahlungsbetrag.

Es können nur die RGVE von Weidetieren anerkannt werden, die mindestens 60 Tage auf Almen oder Gemeinschaftsweiden verbringen.

Zahlungsansprüche und Basiszahlung

In der neuen Förderperiode gibt es das System der Zahlungsansprüche nicht mehr. Es werden jedes Jahr die anteiligen Almweideflächen nach den tatsächlich gealpten Tieren zugeteilt. Circa 41 Euro pro Hektar Almweidefläche werden zukünftig als Basiszah-

lung gewährt. Bei dieser Basiszahlung gibt es keine Umverteilungszahlungen wie am Heimbetrieb.

Um den Trend der sinkenden Auftriebszahlen auf Almen zu stoppen, wurden die Auftriebsprämien erhöht. Der Auftrieb von Rindern, Mutterschafen und Mutterziegen mit einer Mindestalpfungsdauer von 60 Tagen und der Einhaltung der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsvorschriften wird gefördert. Kühe, Mutterschafe und Mutterziegen erhalten je RGVE zirka 100 Euro, Rinder ausgenommen Kühe, das sind zum Beispiel Kalbinnen und Ochsen, zirka 50 Euro je RGVE.

2. ÖPUL-Maßnahmen und Tierarten

Die bekannte ÖPUL-Maßnahme „Alpfung und Behirtung“ wird zukünftig in zwei getrennten Maßnahmen „Alm-

bewirtschaftung“ und „Tierwohl – Behirtung“ angeboten. Mit Rindern, Schafen, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) und Neuweltkamelen kann an dieser Maßnahme teilgenommen werden.

Maßnahme Almbewirtschaftung

Im ersten Teilnahmejahr müssen mindestens drei Hektar Almweideflächen mit mindestens drei RGVE bestoßen werden. In den folgenden Jahren können diese Mindestausmaße unterschritten werden.

Förderverpflichtungen

Es müssen mindestens 60 Alpfungstage eingehalten werden. Es dürfen maximal zwei RGVE je Hektar Almweidefläche aufgetrieben werden. Dazu zählen nur Tiere, die mindestens 60 Tage Alpfungs-

Höhe der Prämie

Förderfähige Flächen	Details	Euro/ha
Almweideflächen	Alm mit Allradtraktor und Anhänger über Weg mit Unterbau erreichbar	40
	Alm nur mit Seilbahn oder Bergbauernspezialmaschinen erreichbar	60
	Alm nur über Fuß- oder Viehtriebweg erreichbar	80

dauer erreichen. Die natürliche Futtergrundlage muss für die aufgetriebenen Tiere ausreichend sein.

Ausgleichsfütterung und Düngemittel

Eine Ausgleichsfütterung, mit zum Beispiel Heu zum Rohfaserausgleich, Mineralstoffergänzung oder Kraftfutter zur Aufrechterhaltung der Milchleistung, ist zulässig. Das Verfüttern von Silage und almfremdem Grünfutter ist verboten. Ein Verfüttern von auf der Alm gewonnenem Grünfutter oder Heu ist möglich. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist verboten, ausgenommen jene mit ausschließlich Wirkstoffen, die gemäß Bio-Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden dürfen.

Gleiches gilt für Düngemittel. Verboten ist auch das Ausbringen von nicht auf der Alm angefallener Gülle und Jauche sowie von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm. Man darf nur den Mist von Heimbetrieben ausbringen.

Prämienhöhe

Die Höhe der Prämie für den Almbewirtschafter hängt vom Erschließungsgrad ab, damit ist die Erreichbarkeit der Alm gemeint.

Förderbedingungen bei „Tierwohl – Behirtung“

Nur bei Teilnahme an der Maßnahme „Almbewirtschaftung“ kann auch an der Maßnahme „Tierwohl – Behirtung“ teilgenommen werden. Mindestens drei RGVE müssen in jedem Förderjahr mit einer mindestens 60-tägigen Behirtungsdauer behirtet werden. Die Maßnahme ist einjährig im Gegensatz zur Almbewirtschaftung und verlängert sich automatisch, wenn die Mindestteilnahme erfüllt und nicht abgemeldet wird. Der letztmalige Einstieg ist bis 31. Dezember 2026 für das Förderjahr 2027 möglich.

Die tägliche und ordnungsgemäße Versorgung der Tiere ist zu gewährleisten, gegebenenfalls auch in der Nacht. Die Behirtung muss über ei-



Nur bei Teilnahme an der Maßnahme „Almbewirtschaftung“ kann auch an der Maßnahme „Tierwohl – Behirtung“ teilgenommen werden.

nen wesentlichen Teil des Tages erfolgen und beinhaltet die Versorgung der Tiere mit Wasser, Tierpflege, Behandlung bei Krankheit und Sicherungsmaßnahmen. Es hat eine standortgemäße Beweidung durch entsprechende Weidemaßnahmen zu erfolgen. Dazu zählen Weidetrieb und Beweidung von Teilflächen. Für die betreuenden Personen muss eine geeignete Unterkunft- und Nächtigungsmöglichkeit vorhanden sein, wobei eine Nächtigung nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Welche Tierkategorien sind zu behirten?

Folgende Tierkategorien sind in dieser Maßnahme möglich: Milchkühe, sonstige Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) und Neuweltkamele. Es müssen nicht alle Tiere auf

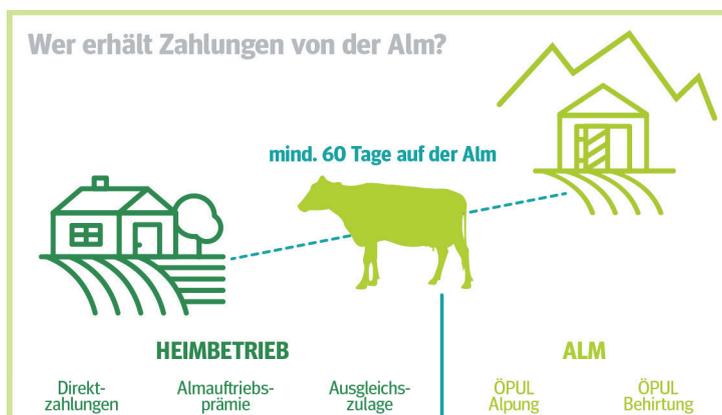
einer Alm behirtet werden, jedoch alle Tiere einer beantragten Tierkategorie.

Gibt es einen Zuschlag für Milchvieh?

Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen, die mindestens 45 Tage auf einer Alm gemolken werden, gelten als Milchvieh und müssen folgende Kriterien erfüllen: Milchkühe müssen am Stichtag 1. Juli mindestens einmal gekalbt haben und zwei Jahre alt sein, gemolkene Schafe und Ziegen am Stichtag 1. Juli mindestens ein Jahr alt sein. Dafür gibt es einen Zuschlag.

Gibt es weitere Zuschläge?

Für den freiwilligen Einsatz von Herdenschutzhunden wird ab 2023 ein Zuschlag gewährt. Es müssen zertifizierte Herdenschutzhunde sein mit



einem durch das Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs anerkannten Zertifikat. Herdenschutzhunde müssen während der gesamten Alpengungsdauer, mindestens aber 60 Kalendertage, eingesetzt werden. Die Prämienhöhe für die Behirtung finden Sie in der Tabelle.

3. Neues Referenzsystem für Almen & Hutweiden

Mit dem Beginn der neuen Förderperiode, das heißt ab 2023, wird auch ein neues Referenzsystem auf Almen und Hutweiden umgesetzt. Mit dem neuen System „oARA“, einem optimierten, automatisierten Referenzsystem Almen, verfolgen das BML und die AMA die Ziele, mehr Stabilität bei der Flächenfeststellung und mehr Rechtssicherheit für die Antragsteller zu erreichen. Es erfolgt keine Rückschau in die Vergangenheit.

Die für 2023 zugeteilte Fläche bleibt stabil, außer es gibt Änderungen in der Natur, zum Beispiel Rodungen, Aufforstungen, Auszäunungen und Verbauungen.

Höhe der Prämie für die Behirtung

Behirtung	Für die ersten 20 RGVE	behirtete Tiere	75 Euro/RGVE
		Zuschlag Milchvieh	140 Euro/RGVE
	ab der 21. RGVE	behirtete Tiere	25 Euro/RGVE
		Zuschlag Milchvieh	100 Euro/RGVE
Optionaler Zuschlag Herdenschutzhund, maximal 5 Hunde je Alm			700 Euro/Hund



Mit dem Beginn der neuen Förderperiode, das heißt ab 2023, wird auch ein neues Referenzsystem auf Almen und Hutweiden umgesetzt.

Foto: August Bittermann/LK NÖ

Worin liegen die wesentlichen Änderungen zum bisherigen System der Flächenfeststellung?

- Es werden moderne Technologien wie Satellitendaten genutzt.
- Die Überschirmung wird automatisch durch die Nutzung entsprechender Software abgezogen.
- Bäume mit einem Kronendurchmesser ab 200 Quadratmeter werden abgezogen, dabei gibt es eine Sonderregelung für Lärchen- und Ahornwiesen – diese werden manuell beurteilt.
- Die EDV-Software fasst Flächen mit gleicher Oberflächenstruktur zu Segmenten zusammen. Segmente sind eine neue Bezeichnung für die bisherigen manuell festgelegten Schläge.
- Die LN-Abzugsfaktoren werden weiterhin durch die AMA festgelegt.
- Abgezogen werden Flächenanteile mit Steinen, mit verholzten Pflanzen, wie zum Beispiel Latschen und Heidelbeeren, sowie Wasserflächen.
- Zukünftig werden neben Gräsern, Kräutern und Leguminosen auch krautige Pflanzen wie Ampfer und Farne sowie Feuchtstandorte mit Binsen und Seggen zu den Almweideflächen gezählt, sofern beweidet.
- Flächen mit über 90 Prozent Futterfläche werden zukünftig als 100 Prozent Almweidefläche gerechnet. Zwischen den einzelnen LN-Stufen wird in der nächsten Förderperiode der Mittelwert herangezogen: zwischen 60 und 69,9 Prozent = 65 Prozent Almweidefläche.

- Almweideflächen mit weniger als 20 Prozent Futterfläche, aber mehr als 80 Prozent Vegetation, werden nach Abzug der Überschirmung mit zehn Prozent Almweidefläche berücksichtigt.
- Bei den Vor-Ort-Kontrollen werden keine LN-Faktoren überprüft, sondern lediglich die Feldstücksgrenzen der Alm, die aufgetriebenen Tiere und ob die Flächen auch begangen werden.
- Flächen, die die Tieren nicht begehen, müssen aus dem Feldstück genommen werden oder die Segmente sind auf null Prozent zu setzen.

Worauf haben Almbewirtschafter bei der Antragstellung besonders zu achten?

- Es gilt die Korrektheit der Außengrenzen genauestens zu kontrollieren und im Bedarfsfall zu korrigieren.
- Jene Flächen, die von Tieren nicht begangen werden, zum Beispiel sehr steile Flächen, Flächen ohne Zugang für die Tiere, stark vernässte Flächen, sind aus der Beantragung herauszunehmen.
- Bei Änderungen der Geometrie eines Segmentes (Schlages) oder Änderung der Attribute (Erhöhung des LN-Anteils, Reduktion der errechneten Beschirmungsfläche) können Referenzänderungsanträge gestellt werden. Diese Anträge werden durch die AMA bearbeitet und beurteilt. Eine Rückmeldung an den Antragsteller erfolgt durch die AMA.